



Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dienststz Braunschweig • Postfach 15 64 • 38005 Braunschweig

Andreas Müller
Referent

Einschreiben mit Rückschein

W. NEUDORFF GMBH KG

Daniela Surmann

An der Mühle 3

31860 Emmerthal

TELEFON +49 (0)30 18444-23119
TELEFAX +49 (0)30 18444-29998
E-MAIL andreas.mueller@bvl.bund.de

IHR ZEICHEN
IHRE NACHRICHT VOM

AKTENZEICHEN 200.21320.0.373143
(bitte bei Antwort angeben)

DATUM 11.4.2022

Promanal HP mit dem Wirkstoff Paraffinöl
Zulassung für Notfallsituationen im Pflanzenschutz
Bescheid

Ihr Antrag vom 17. Dezember 2021, eingegangen am 17. Dezember 2021

Das Inverkehrbringen und die Verwendung des o. g. Pflanzenschutzmittels werden gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 1), i. V. m. § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), wie folgt zugelassen:

- A Die Zulassung ist ausschließlich auf das Inverkehrbringen und die Anwendung gegen Blattläuse als Virusvektoren in Kartoffeln zur Pflanzguterzeugung wie nachfolgend beschrieben beschränkt.

Die Zulassung wird für die Zeit vom 20. April 2022 bis 19. August 2022 für 120 Tage erteilt.

Die zugelassene Menge wird auf 110.250 Liter ausreichend für etwa 4.500 ha Pflanzkartoffeln begrenzt.

B Bei der Zulassung wird folgendes Anwendungsgebiet festgesetzt:

Schadorganismus	Kultur	Verwendungszweck
Blattläuse als Virusvektoren	Kartoffel	zur Pflanzguterzeugung (Vorstufen, Basis und zertifi- fiziertes Pflanzgut)

Zu der vorgesehenen Anwendung:

- siehe Anlage -

C Es werden folgende Anwendungsbestimmungen gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 PflSchG festgesetzt:

(NW470)

Etwaige Anwendungsflüssigkeiten, Granulate und deren Reste sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

Begründung:

Der im o. g. Pflanzenschutzmittel enthaltene Wirkstoff Paraffinöl weist aufgrund seiner Toxizität ein hohes Gefährdungspotenzial für aquatische Organismen auf. Jeder Eintrag von Rückständen in Oberflächengewässer, der den Eintrag als Folge der bestimmungsgemäßen und sachgerechten Anwendung des Mittels entsprechend der guten fachlichen Praxis übersteigt, würde daher zu einer Gefährdung des Naturhaushaltes aufgrund von nicht akzeptablen Auswirkungen auf Gewässerorganismen führen. Da ein erheblicher Anteil der in Oberflächengewässern nachzuweisenden Pflanzenschutzmittelfrachten auf Einträge aus kommunalen Kläranlagen zurückzuführen ist, muss dieser Gefährdung durch die bußgeldbewehrte Anwendungsbestimmung durchsetzbar begegnet werden.

(NW607-1)

Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

90% – 20 m

Begründung:

Das o. g. Pflanzenschutzmittel bzw. der enthaltene Wirkstoff Paraffinöl weist eine sehr hohe Toxizität gegenüber aquatischen Invertebraten auf. Als bewertungsrelevanter Toxizitätswert wird die NOEC von 5,16 µg a.s./L (*Daphnia magna*) herangezogen. Unter Berücksichtigung eines Sicherheitsfaktors von 10 ergibt sich eine regulatorisch annehmbare Konzentration (RAK) von 0,516 µg a.s./L. Auf der Basis der geltenden Abdrifteckwerte ergeben sich für die vorgesehene Anwendung die in der folgenden Tabelle aufgeführten voraussichtlichen Umweltkonzentrationen (PEC_{SW}).

Indikation:	Kartoffel / Blattläuse als Virusvektor							
Aufwandmenge/	3 x 3,5 L/ha; 3 Tage Abstand und 2 x 7 L/ha; 7 Tage Abstand							
-häufigkeit/-abstand:	(entspricht 3 x 2905 g a.s./ha und 2 x 5810 g a.s./ha)							
DT ₅₀ (SFO)	1000 Tage							
Wasserlöslichkeit	2,97 x 10 ⁻⁵ mg/L							
Dampfdruck	9,23 x 10 ⁻³ Pa (25°)							
PEC-Auswahl	PEC _{act}							
Interzeption	60 %							
Szenario/Perzentil:	Ackerbau, 72. Perzentil							
Relevante Toxizität:	NOEC = 5,16 µg a.s./L (<i>Daphnia magna</i>)							
Sicherheitsfaktor:	10							
RAK	0,516 µg a.s./L							
Abstand (m)	Eintrag via D		Eintrag via V		PEC _{twa} Σ Einträge D + V (µg/L)			
	(%)	PEC _{ini} (µg/L)	(%)	PEC _{ini} (µg/L)	konv. T.	50% Red.	75% Red.	90% Red.
1	1,75	118	0,002	0,030	118	59,0	29,5	11,8
5	0,36	24,27	0,002	0,030	24,3	12,17	6,10	2,46
10	0,18	12,14	0,002	0,030	12,2	6,10	3,06	1,24
15	0,12	8,09	0,002	0,030	8,12	4,08	2,05	0,839
20	0,09	6,07	0,002	0,030	6,10	3,06	1,55	0,637

Unter Berücksichtigung weitgehender Risikominderungsmaßnahmen (Mindestabstand von 20 Metern zu Gewässern und Einsatz abdriftmindernder Applikationstechnik der Kategorie 90 %) ergibt sich eine voraussichtliche Konzentration im Oberflächenwasser, die geringfügig über der RAK liegt (TER = 8,1 gegenüber Soll-Wert 10). Dies wird im Rahmen einer Zulassung nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 wegen einer Notfallsituation im Pflanzenschutz unter Abwägung des begrenzten zu genehmigenden Anwendungsumfangs und des Ausmaßes der abzuwendenden Schädigung ausnahmsweise als ausreichend für den Schutz aquatischer Biozönosen erachtet. Bei Nichteinhaltung der mit der Anwendungsbestimmung NW607-1 definierten Maßgaben führen die aus Einträgen des o. g. Mittels in Oberflächengewässer resultierenden Konzentrationen auch bei sachgerechter und bestimmungsgemäßer Anwendung zu einer erheblichen Überschreitung der unter Berücksichtigung der bestehenden Unsicherheiten zum Schutz aquatischer Biozönosen festgelegten regulatorisch annehmbare Konzentration. Die Einhaltung der Maßgaben ist durchsetzbar vorzuschreiben, da andernfalls unannehmbare Auswirkungen auf Gewässerorganismen nicht auszuschließen sind und somit der Schutz des Naturhaushalts nicht gewährleistet ist.

- D Die Zulassung wird mit folgenden Auflagen gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 PflSchG verbunden:

Auf den Behältnissen und den abgabefertigen Packungen sind anzugeben: Die in diesem Bescheid festgesetzten Anwendungsgebiete und Anwendungsbestimmungen sowie

(EB001-2)

SP 1: Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen/Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.)

(NN3001)

Das Mittel wird als schädigend für Populationen relevanter Nutzinsekten eingestuft.

(NN3002)

Das Mittel wird als schädigend für Populationen relevanter Raubmilben und Spinnen eingestuft.

(NN410)

Das Mittel wird als schädigend für Populationen von Bestäuberinsekten eingestuft. Anwendungen des Mittels in die Blüte sollten vermieden werden oder insbesondere zum Schutz von Wildbienen in den Abendstunden erfolgen.

(NW263)

Das Mittel ist giftig für Fischnährtiere.

(SB001)

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

(SB005)

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett des Produktes bereithalten.

(SB010)

Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

(SB111)

Für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel sind die Angaben im Sicherheitsdatenblatt und in der Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels sowie die BVL-Richtlinie "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (www.bvl.bund.de) zu beachten.

(SB166)

Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen.

(SF245-02)

Es ist sicherzustellen, dass behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Pflanzenschutzmittelbelages wieder betreten werden.

(SS206)

Arbeitskleidung (wenn keine spezifische Schutzkleidung erforderlich ist) und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung von Pflanzenschutzmitteln.

Sonstige Auflage:

Nach dem Ende des Zulassungszeitraumes haben Sie über die tatsächlich aufgetretene Befallssituation und die in Verkehr gebrachte bzw. angewendete Mittelmenge sowie die räumlichen Anwendungsschwerpunkte zu berichten. Der Bericht ist dem BVL bis zum **30. November 2022** zu übermitteln.

Das Formblatt zur Berichterstattung finden Sie auf der BVL-Homepage unter: www.bvl.bund.de > Arbeitsbereiche > Pflanzenschutzmittel > Für Antragsteller > Zulassungsverfahren > Formulare und Muster.

- E Angaben zur Einstufung und Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Signalwort: (S2) Gefahr

Gefahrenpiktogramme: (GHS08) Gesundheitsgefahr, (GHS09) Umwelt

Gefahrenhinweise (H-Sätze):

(H304)

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

(H400)

Sehr giftig für Wasserorganismen.

(H410)

Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise (P-Sätze):

(P101)

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

(P102)

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

(P273)

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

(P301+P310+P331)

BEI VERSCHLUCKEN:

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.

KEIN Erbrechen herbeiführen.

(P391)

Verschüttete Mengen aufnehmen.

(P501)

Inhalt/Behälter ... zuführen.

(EUH401)

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

F Sonstige Hinweise

(NB6641)

Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nicht bienengefährlich eingestuft (B4).

G Hinsichtlich der Gebühren erhalten Sie einen gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Braunschweig einzulegen.

Im Auftrag

gez. Dr. Martin Streloke
Abteilungsleiter

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage



Anwendung

1.	Anwendungsgebiet	
	Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Blattläuse als Virusvektoren
	Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte:	Kartoffel
	Verwendungszweck:	zur Pflanzguterzeugung (Vorstufen, Basis und zertifiziertes Pflanzgut)
	Hinweis zum Verwendungszweck:	aussortierte Pflanzkartoffeln können zu Lebens- und Futtermittelzwecken verwendet werden
2.	Einsatzgebiet:	Ackerbau
3.	Angaben zur sachgerechten Anwendung	
	Anwendungsbereich:	Freiland
	Anwendungszeitpunkt:	nach Warndienstaufruf bzw. ab Erreichen der Bekämpfungsschwelle
	Stadium der Kultur:	BBCH 10 –BBCH 91
	Maximale Zahl der Behandlungen	
	- <i>in dieser Anwendung:</i>	5: BBCH 10 – BBCH 24: 3 Behandlungen BBCH 25 – BBCH 91: 2 Behandlungen
	- <i>für die Kultur bzw. je Jahr:</i>	5
	- <i>Abstand:</i>	BBCH 10 – BBCH 24: 3 Tage BBCH 25 – BBCH 91: 7 Tage
	Anwendungstechnik:	spritzen
	Aufwand:	BBCH 10 – BBCH 24: 3,5 Liter/ha in 200 – 400 l Wasser/ha BBCH 25 – BBCH 91: 7 Liter/ha in 200 – 400 l Wasser/ha
4.	Wartezeiten Kartoffeln zur Pflanzguterzeugung:	F: Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.

